

Anlage 2 zum Umweltbericht zur Satzung zum einfachen
Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Marina
Neuhof“ der Gemeinde Sundhagen

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
mit Faunistischer Bestandserfassung**



Lage des Vorhabengebietes

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor- Körner- Str. 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, 20.8.2017, Ergänzungen 28.10.2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	7
4. Fledermäuse	11
4.1 Methodik	12
4.2 Ergebnisse	12
4.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse.....	14
5. Brutvögel.....	14
5.1 Methodik	15
5.2 Ergebnisse	16
5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	19
6. Reptilien	20
6.1 Methodik	22
6.2 Ergebnisse	22
6.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien.....	24
7. Amphibien	24
7.1 Methodik	24
7.2 Ergebnisse	24
7.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien.....	25
8. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse.....	25
8.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	26
8.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	27
8.3 Vorsorgemaßnahmen.....	28
9. Rechtliche Zusammenfassung	28
10. Literatur.....	29

Bearbeiter: Martin Bauer

1. Einleitung

Die Gemeinde Sundhagen beabsichtigt, auf dem Areal des vorhandenen Geländes der Marina im Ortsteil Neuhof den Bebauungsplan Nr.18 „Sondergebiet Marina Neuhof“ aufzustellen. Zum einen soll damit der vorhandene Bestand planungsrechtlich gesichert werden, zum anderen sollen Voraussetzungen für eine angepasste und maßvolle Erweiterung des Geländes der Marina geschaffen werden. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von naturnahen Flächen ist nicht vorgesehen.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat unter Umständen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen.

Weiterhin wurden vorliegende Unterlagen, Gutachten bzw. Ergebnisse von Untersuchungen, die das Plangebiet betreffen, zur Bewertung des Bestandes herangezogen. Im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie zum Raumordnungsverfahren „Hafenbetriebs- und Ferienanlage Neuhof“ (UMWELTPLAN GMBH) erfolgten in den Jahren 2008 bis 2014 bereits systematische Artenerfassungen bzw. gutachterliche Bewertungen. Der Schwerpunkt der Betrachtungen in diesen Fachbeiträgen lag im marinen Bereich.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 18 erfolgte im Jahr 2017. Die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16.08.2018 folgt den aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abgeleiteten Maßnahmen. Entsprechend erfolgt nur eine Anpassung der Ergebnisse an neuere Standards, wie z.B. der Roten Listen. Das Artenspektrum hat sich seit 2017 nicht verändert.

Diese Ergänzung wird nun Grundlage für den Entwurf zum B-Plan Nr. 18.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des §14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des §15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach §67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen aufgrund der Habitatansprüche, der prognostizierten Wirkungen und ihrer geografischen Verbreitung potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In §44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist Folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In §44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist §44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen §7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach §45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der

betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des §44 BNatSchG kann nach §67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des §44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 nicht vor.

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt der Plangeltungsbereich einschließlich eines Puffers von 20 m dar. Die Fläche stellt einen überwiegend schon in Nutzung befindlichen Siedlungsstandort dar. Es umfasst die Flächen östlich der eigentlichen Marina mit dem historischen Ringofengebäude und Bootshallen sowie Nebengebäuden. Große Flächen des Gebietes sind durch Verkehrs- und Lagerflächen vollständig versiegelt. Bestandteil des Geländes ist ein historisches Ziegeleigebäude. Westlich des Gebietes befinden sich die Hafenanlagen mit unmittelbarem Zugang zum Strelasund. Nördlich, östlich und südlich grenzen Gehölzflächen an. Die Übergänge zwischen Siedlungsbereich und dem Außenbereich ist dabei fließend und wird in der Regel von Siedlungsgrün und Ruderalfluren eingeleitet. Der Biotopbestand wird in Anlage 1 zum Umweltbericht dargestellt.



Abbildung 1: Plangeltungsbereich (rot umgrenzt)



Abbildung 2: Bootsstege mit dem Haus des Hafenmeisters (außerhalb des Plangeltungsbereiches)



Abbildung 4: ehemaliges Ringofengebäude der Ziegelei



Abbildung 5: gepflegte Rasenflächen im Nordosten mit Beach-Volleyballplatz



Abbildung 6: Gebüsche und Vorwaldstadien im Nordosten des Gebietes



Abbildung 7: Zierrasenflächen mit Siedlungsgehölzen (außerhalb des Plangeltungsbereiches)



Abbildung 8: alter Gebäudebestand auf dem Gelände (außerhalb des Plangeltungsbereiches)



Abbildung 9: nicht versiegelte Bootsstellplätze im Südosten des Gebietes



Abbildung 10: von Gebüschern durchsetzte Staudenfluren unter der Hochspannungsleitung



Abbildung 11: intensiv gepflegte Rasenflächen auf dem Gelände



Abbildung 12: Blick über die Röhrichte auf die Insel Rügen



Abbildung 13: Blick über die Deviner See auf die Halbinsel Devin

4. Fledermäuse

Die Erfassung der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte mit der Zielstellung, den Bestand an Gebäuden, sowie die Gehölze bezüglich der aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse zu bewerten. Bereits im Zuge der Bearbeitung durch UMWELTPLAN GMBH erfolgte eine Betrachtung der Artengruppe der Fledermäuse, jedoch ohne Geländeerfassung. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

4.1 Methodik

Es erfolgte eine aktuelle Erfassung und Bewertung der Funktion des Gebäudebestandes und der Freiflächen innerhalb des Vorhabengebietes/Plangeltungsbereiches hinsichtlich der Bedeutung als Winterquartier bzw. Sommerquartier/Wochenstube sowie als Nahrungshabitat für Fledermäuse.

Es erfolgten Begehungen des Geländes, insbesondere des Umfeldes des ehemaligen Ringofengebäudes in den Abend- und Nachtstunden. Die Untersuchungen erfolgten am 18. Mai, 12. Juni, 5. Juli, 27. Juli und 21. August 2016. Zur Erfassung des Fluggeschehens der Arten erfolgte der Einsatz eines so genannten Fledermausdetektors (BAT-Detektor). Diese Methode der Erfassung von Fledermausarten basiert auf der Analyse der Ultraschallrufe der Fledermäuse. Mit dem BAT-Detektor können die Ultraschalllaute durch verschiedene elektronische Verfahren hörbar gemacht und auf Tonträgern gespeichert werden. Bei der Erfassung mittels BAT-Detektor in freier Natur ist allerdings zu beachten, dass die Artunterscheidung innerhalb einer Gattung (*Myotis*, *Pipistrellus*, *Nyctalus*) nicht ohne weiteres möglich ist. Ergänzt werden die akustischen Informationen durch die Gegebenheiten am Untersuchungsort und durch Sichtbeobachtung gegen den Abendhimmel. Das Innere der Gebäude konnte nicht begutachtet werden. Der Baumbestand wurde ebenfalls am Tage visuell begutachtet und durch Untersuchungen mit dem Detektor ergänzt.

4.2 Ergebnisse

Bei den Geländebegehungen wurden Nachweise von 6 Arten erbracht (vgl. Tabelle 1). Die nachgewiesenen Arten wurden mit relativ hoher Stetigkeit angetroffen, was auf einen Quartierstandort schließen lässt. Im Ergebnis der Geländebegehungen bzw. der Untersuchungen konnte eine Bedeutung des Ringofengebäudes der ehemaligen Ziegelei als mutmaßliches Sommerquartier/Wochenstubenquartier bzw. sonstiger Quartierfunktionen für Fledermäuse bestätigt werden. Die Quartierfunktion (Winterquartier) des Ringofengebäudes der ehemaligen Ziegelei für das Braune Langohr war bereits bekannt.

Tabelle 1: Artenliste der Fledermäuse (Beobachtungen 2016)

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	G	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4	-	IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Sg	4	V	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4	-	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	Sg	4	-	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Insgesamt handelt es sich um eine systematisch unvollständige Untersuchung. Dieser Untersuchungsumfang war bezüglich der Aufgabenstellung und zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Bedeutung ausreichend und zielführend. Alle festgestellten Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Bestandteil ihres Nahrungsreviers. Im Ergebnis der Begutachtung ist das ehemalige Ringofengebäude der Ziegelei als Quartierstandort bestätigt worden.

Winterquartiere

Das Gebäude der alten Ziegelei (Ringofengebäude) besitzt eine maßgebliche Bedeutung als Winterquartier des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*). Die Bedeutung für weitere Arten ist im Ergebnis der Begutachtung anzunehmen. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse insbesondere im Zusammenhang mit dem Umbau bzw. der Nutzungsintensivierung des ehemaligen Ringofengebäudes und der unmittelbar angrenzenden Bausubstanz.

Sommerquartiere/Wochenstuben

Der strukturreiche Gebäudekomplex des Ringofengebäudes besitzt auch und offenbar vor allem eine Bedeutung als Vermehrungsquartier für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Eine maßgebliche Habitatfunktion für weitere Arten ist nicht auszuschließen. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse insbesondere im Zusammenhang mit dem Umbau bzw. der Nutzungsintensivierung des ehemaligen Ringofengebäudes und der unmittelbar angrenzenden Bausubstanz. Quartiere von baumbewohnenden Arten konnten nicht festgestellt werden.

Nahrungsreviere

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Es besteht insbesondere eine Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. als Bestandteil von Nahrungshabitaten für einige Arten, die ihr Vermehrungshabitat bzw. ihr Winterquartier innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes haben. Diese Funktion wird auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter erfüllt. Entsprechend besteht bezüglich der Funktion als Nahrungsrevier keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Zusammenfassung

Maßgebliche Habitatbestandteile von Fledermäusen (Wochenstuben bzw. Winterquartiere) konnten im und am Gebäudebestand des Ringofengebäudes festgestellt werden. Somit besteht bei Baumaßnahmen an diesem Gebäudebestand

eine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Im Zuge der Nutzungsintensivierung kann diese maßgebliche Habitatfunktion beeinträchtigt werden.

Quartiere von Fledermäusen konnten im Gehölzbestand nicht vorgefunden werden. Es besteht lediglich eine nachgeordnete Bedeutung der Großbäume als gelegentlicher Tageshangplatz bzw. Übergangsquartier.

4.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

In der aktuellen Planungsphase gibt es keine Detailplanung für das Ringofengebäude. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz und ist somit im Bestand zu erhalten. Bei der Sanierung bzw. bei Umbaumaßnahmen ist somit auch der Denkmalschutz zu berücksichtigen und zu beachten.

Entsprechend können im derzeitigen Planungsstand noch keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die besondere Habitatfunktion des Gebäudebestandes gemacht werden. Bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Ringofengebäudes ist der Artenschutz bezüglich der Fledermäuse und der Brutvögel zu beachten.

Das Ringofengebäude besitzt im Ergebnis der Begutachtung eine maßgebliche Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse. Entsprechend ist das Gebäude zur genauen Verifizierung der Quartierstandorte der Fledermäuse noch einmal intensiv von innen zu untersuchen. Für den Gebäudekomplex ist ein objektbezogener artenschutzfachlicher Maßnahmenplan zu erarbeiten. Bestandteil dieses Maßnahmenplanes sollte auch die Ausführungsplanung für möglicherweise erforderliche CEF- bzw. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sein.

5. Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel. Es lagen Ergebnisse der Untersuchungen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für das Gebiet aus dem Jahr 2008 vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahre 2008 wurden alle Brutvögel innerhalb der landseitig geplanten Marina Neuhof einschließlich eines 50 m Puffers erfasst. (UMWELTPLAN GMBH, 2008).

Somit wurde das gesamte derzeitige Vorhabengebiet bereits untersucht. Aufgrund des Alters der Daten war eine aktuelle Erfassung erforderlich. Das Vorhabengebiet ist nicht Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und Südlicher Strelasund“ (DE 1747-402).

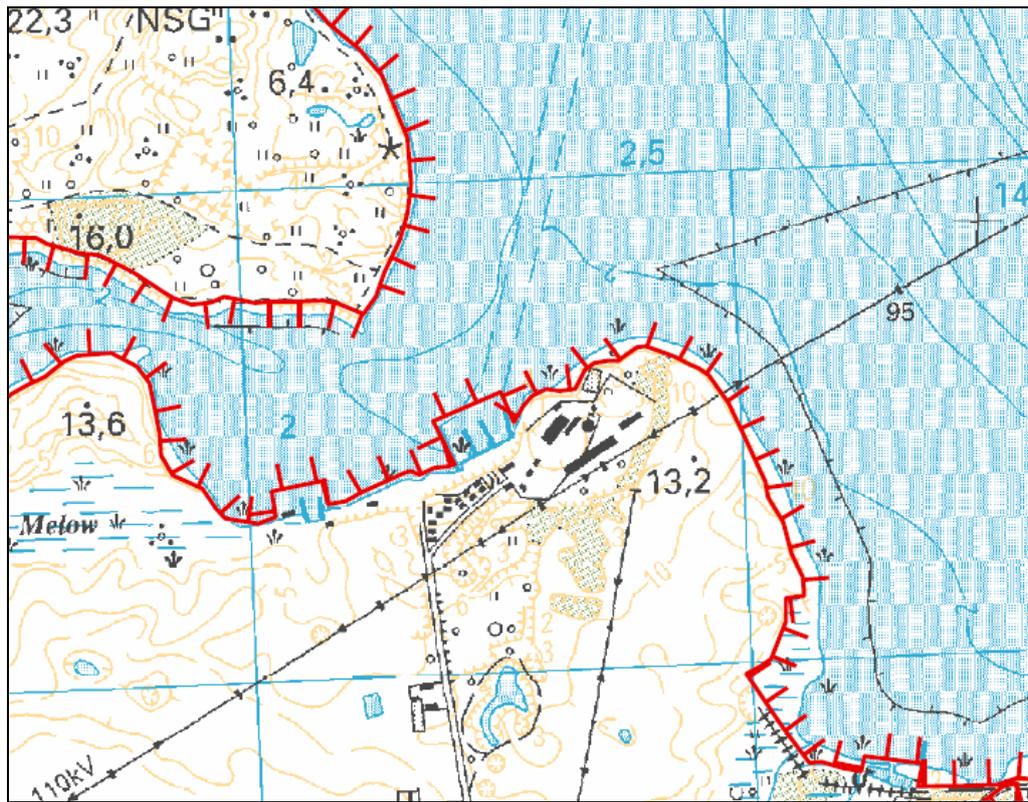


Abbildung 14: Europäischen Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)

Das Europäische Vogelschutzgebiet grenzt aber teilweise unmittelbar an den Plangeltungsbereich an. Bezüglich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen erfolgte eine Prüfung durch UMWELTPLAN GMBH (2014). Diese Prüfung bezog sich zwar auf das Gesamtvorhaben „Hafenbetriebs- und Ferienanlage Neuhof“, ist aber uneingeschränkt auch auf das aktuelle Vorhaben bzw. das Gebiet des Teilvorhabens anwendbar.

5.1 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2016 insgesamt viermal gezielt zur Erfassung der Brutvögel begangen. Die Begehungen erfolgten am 22. April (06:00 bis 12:00 Uhr), 18. Mai (10:00 bis 20:00 Uhr), 12. Juni (17:00 bis 23:00 Uhr) und 5. Juli (17:00 bis 23:30 Uhr). Es wurden alle revieranzeigenden bzw. Junge führenden Vögel registriert. Die Gebäude wurden dabei nur von außen begutachtet. Die Beobachtungsergebnisse werden in Form von Tabellen mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

Die Röhrichte und Wasserflächen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und Südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) waren bei der aktuellen Untersuchung nicht Gegenstand der Untersuchungen.

5.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden durch UMWELTPLAN GMBH (2008) 31 Vogelarten mit dem Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht nachgewiesen. Es dominierten weit verbreitete wald-, gebüsch- und heckenbrütende Arten sowie solche mit Brutplätzen an Gebäuden. Das Untersuchungsgebiet für die damaligen Untersuchungen war wesentlich größer gefasst als der Plangeltungsbereich bzw. das Untersuchungsgebiet zum aktuell bearbeiteten Bebauungsplan. Das aktuelle Untersuchungsgebiet liegt aber nahezu vollständig im Untersuchungsgebiet der Untersuchungen aus dem Jahr 2008. Im Ergebnis der aktuellen Untersuchungen konnte das 2008 festgestellte Artenspektrum grundsätzlich bestätigt werden. Die Röhrichte und Wasserflächen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und Südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) waren bei der aktuellen Untersuchung nicht Gegenstand der Untersuchungen.

Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

Im Untersuchungsgebiet (exklusive des Gebäudebestandes) konnten im Jahr 2016 insgesamt 30 Brutvogelarten auf den Freiflächen und im Gehölzbestand nachgewiesen werden. Es handelt sich um ein Artenspektrum einer halboffenen Kulturlandschaft bzw. von Wäldern und Siedlungsbereichen. Es konnten Neuntöter und Sperbergrasmücke als streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt werden. Die Habitate dieser Arten liegen in den dichten Dornengebüschen im Nordosten bzw. auf den Flächen unter der Hochspannungstrasse. Diese Strukturen werden im Bestand erhalten und werden liegen südlich bzw. südwestlich außerhalb des Plangeltungsbereiches vor. Der Bestand der Vogellebensräume wird bereits bei UMWELTPLAN GMBH (2008) für den südlich bzw. südöstlich des Betriebsgeländes gelegenen Teil als hoch eingeschätzt. Somit sind keine Auswirkungen auf die Habitate der Arten zu erwarten. Es ist aber davon auszugehen, dass sich diese Strukturen langsam, aber stetig zu Wald entwickeln. Möglicherweise verschwinden diese Arten langfristig aus dem Gebiet infolge der natürlichen Sukzession. Somit sind durch die Umsetzung des Vorhabens keine Auswirkungen auf streng geschützte Brutvogelarten zu erwarten. Es treten einige weitere bemerkenswerte Arten (Grünspecht u.a.) auf. Diese Arten haben ähnliche Ansprüche wie Neuntöter und Sperbergrasmücke. Auch für diese Arten besteht keine nachhaltige Betroffenheit durch das Vorhaben.

Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Der Neuntöter ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Neuntöter und Sperbergrasmücke sind als „Streng geschützt“ eingestuft.

Von allen in der Tabelle 2 aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungstagen, an denen Verhalten festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt (Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern). In Tabelle 2 werden alle 30 im UG festgestellten Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze dargestellt. Es wird die ungefähre Anzahl der Brutreviere angegeben. Die Reviere erstrecken sich natürlich auch auf die Bereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches bzw. des Untersuchungsgebietes.

Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)	Brutreviere
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	3
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-	2
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	V	-	1-2
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg	-	-	1-2
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	Bg	-	-	2
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	Bg	3	3	(1)
7	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-	3
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-	3
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X	Bg	-	-	2-3
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg	V	-	1
11	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	-	1
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-	3
13	Grünspecht	<i>Pica viridis</i>	X	Bg	-	-	1
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	Bg	-	-	1
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	2
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	4
17	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	Sg	V	-	1-2
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	2
19	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	X	Bg	V	-	1
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-	2
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X	Bg	-	-	2
22	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	Sg	-	-	1
23	Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	X	Bg	-	-	3
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg	-	-	2
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	2-3
26	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	X	Bg	-	-	2
27	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	X	Bg	-	-	1
28	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	X	Bg	V	-	1
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	2
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	Bg	-	-	3

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Brutvögel der Gebäude

Im und am Gebäudebestand konnten insbesondere am Gebäudebestand der ehemaligen Ziegelei, aber auch an anderen Gebäuden genutzte Nester von Brutvogelarten, insbesondere von Mehlschwalben vorgefunden werden. Im und am Gebäudebestand brüten weiterhin Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze. Das Vorkommen von Mauerseglern, Dohlen und Eulen kann im Ergebnis der Begutachtung ausgeschlossen werden. Im und am Gebäudebestand sowie in den direkt angrenzenden Gebüschstrukturen wurden weiterhin Nester der Amsel vorgefunden.

Tabelle 3: Artenliste der Brutvögel im und am Gebäudebestand

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2009)	Brutreviere
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	2-3
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-	2
3	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	-	V	10-20
4	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg	-	-	2
5	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	X	Bg	V	V	40-50



Abbildung 15: Nester der Mehlschwalbe am ehemaligen Ringofengebäude

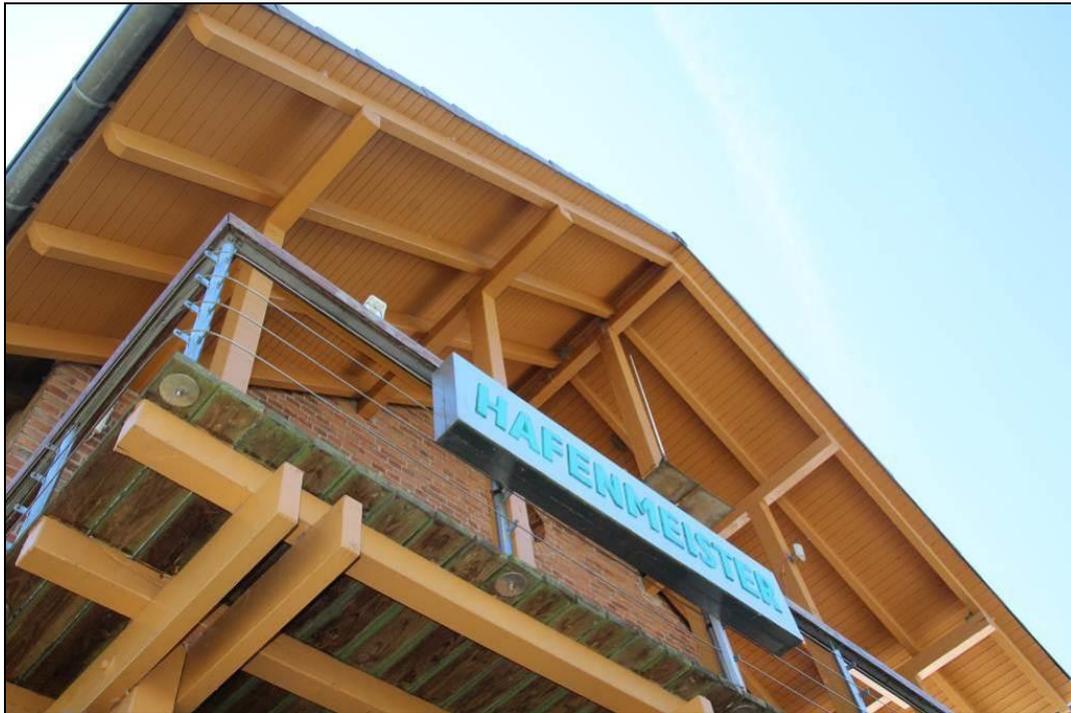


Abbildung 16: Nester der Mehlschwalbe am Gebäude des Hafenmeisters (außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Vergrämungsmaßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht zulässig, sofern nicht vorab Ersatzquartiere geschaffen worden sind und vorab eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt und genehmigt worden ist.

5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze

Das festgestellte Arteninventar weist keine Arten mit einer Gefährdung auf. Mehrere Arten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Listen. Dies ist aber nicht als Gefährdungskategorie zu betrachten. Die einzig gefährdete Art im Gebiet ist die Feldlerche. Der im Osten angrenzende Acker stellt nur einen geringen Bestandteil des Brutrevieres dar, der überdies nicht überplant wird. Eine Betroffenheit der Feldlerche ist demzufolge auszuschließen.

Es konnten Neuntöter und Sperbergrasmücke als streng geschützte artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt werden. Die Habitate dieser Arten liegen in den dichten Dornengebüschen im Nordosten bzw. auf den Flächen unter der Hochspannungstrasse im Südwesten. Diese Strukturen werden im Bestand erhalten und werden nicht weiter überplant. Somit sind keine Auswirkungen auf die Habitate dieser Arten zu erwarten. Es ist aber davon auszugehen, dass sich diese Strukturen langsam, aber stetig zu Wald entwickeln. Möglicherweise verschwinden diese Arten langfristig aus dem Gebiet infolge der natürlichen Sukzession.

Der überwiegende Teil der ansonsten festgestellten Arten brütet in Gebüsch und Gehölzen bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüsch. Entsprechend konzentrieren sich die Revierzentren auf die Gebüsch- und Gehölzstrukturen bzw. auf deren unmittelbaren Umfeld.

Im Rahmen der Baufeldberäumung, insbesondere um die teilweise stark von Gebüsch überwucherten bestehenden Gebäude der alten Ziegelei kommt es zumindest teilweise zu Habitatverlusten. Diese Habitatverluste sind jedoch rechtlich nicht relevant, da die Habitatfunktion für die Arten im Umfeld weiter erfüllt wird. Es kommt auch zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf „lokale Populationen“. Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze und der Gebüsch sowie von Brachen und Staudenfluren auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Brutvogelarten des Gebäudebestandes

Im und am Gebäudebestand konnten insbesondere am Gebäudebestand der ehemaligen Ziegelei, aber auch an anderen Gebäuden (außerhalb des Plangeltungsbereiches) genutzten Nester von Brutvogelarten, insbesondere von Mehlschwalben vorgefunden werden. Im und am Gebäudebestand des Plangeltungsbereiches brüten weiterhin Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze und Amsel. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist kein Abbruch von Gebäuden geplant. Entsprechend werden die Bruthabitate erhalten. Möglicherweise „stören“ aber die Nester am Gebäudebestand. Die Problematik des Artenschutzes an den Gebäuden ist auf die nächste Planungsstufe zu verschieben.

Sollten an den bestehenden Gebäuden bauliche Veränderungen vorgenommen werden, ist darauf zu achten, dass die Funktion als Niststätte für die Mehlschwalbe als gebäudebrütende Art weiterhin gewährleistet bleibt. Durch geeignete Maßnahmen kann aber die Habitatfunktion von den Gebäuden bzw. Gebäudeteilen auf unkritische Bereiche verlagert werden. Geeignete Maßnahmen können der Anbau von Nisthilfen, aber auch und vor allem die Schaffung von Nestgrundlagen sein.

Das Ringofengebäude besitzt im Ergebnis der Begutachtung eine maßgebliche Bedeutung als Niststandort für Gebäudebrüter, insbesondere für die Mehlschwalbe. Für den Gebäudekomplex ist ein objektbezogener artenschutzfachlicher Maßnahmenplan zu erarbeiten. Bestandteil dieses Maßnahmenplanes sollte auch die Ausführungsplanung für möglicherweise erforderliche CEF- bzw. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sein.

6. Reptilien

Bereits im Rahmen der Erfassungen zur UVU erfolgten im Zeitraum von Mai bis Juni 2008 Erhebungen der Reptilienfauna des Gebietes (UMWELTPLAN GMBH, 2008). Die Datenlage war zu aktualisieren.

Die Bestandserfassung der Reptilien beinhaltete eine dreimalige Untersuchung potenziell geeigneter Habitate durch Sichtbeobachtung sowie die Kontrolle von Reptilienblechen im Mai/Juni 2008. Die Reptilienbleche wurden im Zuge parallellaufender Kartierungen an der benachbarten Schadstoffdeponie ausgelegt (I.L.N. GREIFSWALD 2008), in die der südliche Teil des Untersuchungsgebietes zum Vorhaben „Marina Neuhof“ mit einbezogen war

(geplante Vorhaltefläche sowie Bereich der ehemaligen Bodenabbaugrube). Die Ergebnisse der insgesamt vier Kontrolltage des I.L.N konnten in der UNB Grimmen eingesehen werden, so dass für die Bestandsanalyse der Reptilien Beobachtungsdaten von insgesamt sieben Terminen vorliegen. Im Ergebnis der Kartierungen des I.L.N. konnten die Ringelnatter (Natrix natrix) im Deponiebereich einschl. Todfund auf der Straße westlich der Deponie sowie einige Exemplare der Waldeidechse (Zootoca vivipara) nachgewiesen werden. Die Vorkommen der Waldeidechse im nordwestlichen Teil der Deponie sowie in der alten Bodenabbaugrube nördlich des Deponiegeländes konnten im Zuge der eigenen Beobachtungen bestätigt werden. Weitere Beobachtungen gelangen am Verbindungsweg nördlich der Deponie sowie im lichten Gehölzbestand südlich des Marina-Geländes (UMWELTPLAN GMBH, 2008).

Die damals angewandte Methodik zur Erfassung der Reptilien (Reptilienkartierung) entspricht grundsätzlich den Anforderungen an den Untersuchungsumfang gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE, Anlage 6a). Somit sind die Ergebnisse zum Vergleich geeignet.



Abbildung 18: Fundpunkte der Waldeidechse (I.L.N. Greifswald und UMWELTPLAN GMBH)

6.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgten aktuelle Erfassungen. Zielstellung war es, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Zauneidechse zu bewerten bzw. ihr Vorkommen als artenschutzrechtlich relevante Art auszuschließen. Die Zauneidechse wurde bei den bisherigen Untersuchungen (UMWELTPLAN GMBH, I.L.N GREIFSWALD) nicht festgestellt. Es erfolgte im Zeitraum April bis Juli 2016 eine Erfassung der Artengruppe der Reptilien mittels mehrmaliger Begehung des Geländes (22. April, 18. Mai, 12. Juni, 5. Juli, 27. Juli und 21. August 2016). Es wurden im April insgesamt 5 Reptilienbleche ausgelegt. Es wurden auch natürliche Verstecke kontrolliert. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind.

6.2 Ergebnisse

Bei den Erfassungen zum AFB (UmweltPlan, 2008) wurde im Untersuchungsgebiet nur die Waldeidechse nachgewiesen. Die Ringelnatter wurde bei den Untersuchungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Schadstoffdeponie Neuhof/Brandshagen (I.L.N. GREIFSWALD, 2008) nachgewiesen.

Bei den aktuellen Geländebegehungen wurden im Untersuchungsgebiet Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche nachgewiesen. Alle Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet. Die eigentlichen Vorhabenflächen besitzen keine maßgebliche Bedeutung für Reptilien. Die Zauneidechse konnte trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden. Die Habitatansprüche der Zauneidechse werden im Gebiet nicht erfüllt.

Tabelle 4: Artenliste der Reptilien

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Bemerkungen zu den festgestellten Arten

Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)

Die Waldeidechse bevorzugt deckungsreiche Habitats mit Bereichen starker Sonneneinstrahlung und mäßig feuchtem Untergrund. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen. Dabei bevorzugt sie im Gegensatz zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die Nähe des Wassers, und flüchtet bei Gefahr gelegentlich auch dort hin. Die Aktivität beginnt, je nach Witterung, im April und endet im Oktober. Die Winterruhe wird in Steinhaufen und Baumstubben verbracht. Die Waldeidechse ist lebend gebärend und benötigt daher keinen besonderen Eiablageplatz.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Waldeidechse wurde mehrfach im Gelände auf der teilweise offenen Trasse unter der Hochspannungsleitung in relativ geringen Abundanzen nachgewiesen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Art alle halboffenen und offenen Bereiche besiedelt. Aufgrund der Tatsache, dass die Art lebend gebärend ist, kann sie bei Flächeninanspruchnahme schneller Ausweichen als die Zauneidechse. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Waldeidechse besteht nicht.

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Die Ringelnatter ist eine tagaktive Schlange, die sich hauptsächlich von Amphibien und deren Entwicklungsstufen, Fischen und gelegentlich von Kleinsäugetieren ernährt. Voraussetzung dafür ist eine relativ stabile Amphibienpopulation bzw. ein Bestand an Jungfischen. Sie besiedelt hauptsächlich Uferbereiche und feuchte Grünländer. Um ihren hohen Wärmebedarf zu decken, benötigt sie sonnenexponierte offene Stellen. Weiterhin benötigen die Ringelnattern ausreichend Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten bzw. Schilfhaufen oder ähnliches zur Eiablage. Die Aktivität beginnt je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April und endet Ende September bzw. Anfang Oktober mit dem Beziehen des frostfreien Winterquartiers. Die Eiablage erfolgt im Juli ins feuchte Erdreich und in faulendes Pflanzenmaterial (wie Schilf o. ä.). Die Art hat einen relativ großen Aktivitätsbereich.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Ringelnatter wurde mehrfach im Gelände beobachtet. Der Schwerpunkt der Habitats liegt im Süden außerhalb des eigentlichen Vorhabenbereiches. Sie vermehrt sich im Gebiet. Das Gebiet besitzt auch eine Bedeutung als Migrationskorridor bzw. als Nahrungshabitat. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Ringelnatter besteht nicht.

Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Diese Art bevorzugt als Lebensraum deckungsreiches Gelände, mit Biotopstrukturen wie Steinhaufen und Baumstubben. Wichtig sind weiterhin offene Bereiche zum Sonnen. Die Aktivitäten beginnen bereits im März und enden im November. Sie sind besonders in den Morgenstunden und abends aktiv, so dass sie nicht häufig beobachtet werden. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise wird sie oft übersehen.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Die Blindschleiche konnte mehrfach im Gebiet nachgewiesen werden. Sie vermehrt sich auch im Gebiet. Insbesondere die halboffenen Strukturen unter der Hochspannungstrasse besitzen eine besondere Habitatfunktion für die

Blindschleiche. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Blindschleiche besteht nicht.

6.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Reptilien zu erwarten. Bei Baumaßnahmen sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen, um eine Tötung von Individuen zu vermeiden. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

7. Amphibien

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten mehrere Geländebegehungen. Zielstellung war es, den Bestand an Amphibien innerhalb des Vorhabengebietes zu verifizieren und mögliche Wanderungsbeziehungen zu erfassen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches und in der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer. Die Artengruppe der Amphibien wurde bisher nicht im Vorhabenbereich untersucht. Ergebnisse der Erfassung der Amphibien, die im Zusammenhang mit der Sanierung der Schadstoffdeponie Neuhof/Brandshagen durch I.L.N. GREIFSWALD (2008) erfolgte, waren uns nicht zugänglich.

7.1 Methodik

Es erfolgte im Zeitraum April bis Juli 2016 eine Erfassung der Artengruppe der Amphibien mittels mehrmaliger Begehung des Geländes (22. April, 18. Mai, 12. Juni 5. Juli, 27. Juli und 21. August 2016) innerhalb des Plangeltungsbereiches. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind.

7.2 Ergebnisse

Im eigentlichen Vorhabengebiet befindet sich kein Gewässer, das aktuell eine Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer besitzt. Bei den Begehungen im Gelände wurden nur einzelne Amphibien angetroffen. Gezielte Wanderungsbewegungen konnten nicht festgestellt werden. Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier Amphibienarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 5). Diese Arten wurden ausschließlich im Gelände angetroffen. Für diese Arten stellt das Untersuchungsgebiet einen Migrationsraum bzw. ein Winterquartier dar.

Tabelle 5: Artenliste der migrierenden Amphibien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

7.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im eigentlichen Vorhabengebiet befinden sich keine aktuell genutzten Laichgewässer von Amphibien bzw. maßgebliche Habitatbestandteile dieser Artengruppe. Gezielte Migrationsbewegungen durch das eigentliche Vorhabengebiet konnten nicht festgestellt werden. Für die festgestellten Arten stellt das Untersuchungsgebiet einen Migrationsraum bzw. ein Winterquartier dar. Demzufolge besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien. Bei Baumaßnahmen sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen, um eine Tötung von Individuen zu vermeiden. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

8. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

8.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind nach derzeitigem Kenntnisstand umfangreiche CEF-Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzungsintensivierung bzw. im Zusammenhang mit der Umnutzung des Gebäudebestandes des ehemaligen Ringofengebäudes erforderlich. Der Umfang der Maßnahmen ist im Ergebnis einer Maßnahmeplanung zu ermitteln.

Das Ringofengebäude besitzt im Ergebnis der Begutachtung eine maßgebliche Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse. Entsprechend ist das Gebäude zur genauen Verifizierung der Quartierstandorte der Fledermäuse noch einmal intensiv von innen zu untersuchen. Für den Gebäudekomplex ist eine objektbezogener artenschutzfachlicher Maßnahmeplan zu erarbeiten. Der Umfang von CEF-Maßnahmen ist im Ergebnis einer Maßnahmeplanung zu ermitteln.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind nach derzeitigem Kenntnisstand umfangreiche CEF-Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzungsintensivierung bzw. im Zusammenhang mit der Umnutzung des Gebäudebestandes des ehemaligen Ringofengebäudes erforderlich. Der Umfang von CEF-Maßnahmen ist im Ergebnis einer Maßnahmeplanung zu ermitteln. Das Ringofengebäude besitzt im Ergebnis der Begutachtung eine maßgebliche Bedeutung als Bruthabitat für Mehlschwalbe und andere Arten. Für den Gebäudekomplex ist eine objektbezogener artenschutzfachlicher Maßnahmeplan zu erarbeiten. Der Umfang von CEF-Maßnahmen ist im Ergebnis einer Maßnahmeplanung zu ermitteln.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

8.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge der allgemeinen Ausgleiches erfolgen und hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Im Ergebnis der Maßnahmeplanung für das Ringofengebäude sind detaillierte Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für den Gebäudebestand festzulegen. Die Baufeldberäumung bzw. die Entfernung der Gehölze sollte im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Brutvögel

Im Ergebnis der Maßnahmeplanung für das Ringofengebäude sind detaillierte Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für den Gebäudebestand festzulegen. Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze und der Gebüsche sowie von Brachen und Staudenfluren auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

8.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Fledermäuse und Brutvögel

Für diese Artengruppen sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien und Amphibien

Für diese Artengruppen sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

9. Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Artengruppen der Reptilien und Amphibien und der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht.

Das Ringofengebäude bzw. die angrenzenden Gebäude sind hiervon auszunehmen. Der Artenschutz ist für diesen Gebäudebestand auf eine spätere Planungsphase zu verschieben.

Das Ringofengebäude bzw. die angrenzenden Gebäude besitzen im Ergebnis der Begutachtung eine maßgebliche Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse und Brutvögel. Entsprechend ist das Gebäude zur genauen Verifizierung der Quartierstandorte der Fledermäuse noch einmal intensiv von innen zu untersuchen. Für den Gebäudekomplex ist ein objektbezogener artenschutzfachlicher Maßnahmenplan zu erarbeiten. Bestandteil dieses Maßnahmenplanes sollte auch die Ausführungsplanung für möglicherweise erforderliche CEF- bzw. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sein. Das Vorhaben ist vorbehaltlich der Präzisierung der Planungen bezüglich des Ringofengebäudes artenschutzrechtlich genehmigungsfähig. Die erforderlichen Maßnahmen für die Artengruppen der Fledermäuse und Brutvogelarten der Gebäude sind im Ergebnis der erneuten Begutachtung zu präzisieren. Dies betrifft nur den Gebäudebestand des Ringofengebäudes.

10. Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & H.M. WINKLER, (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

I.L.N. GREIFSWALD (2008): Sanierung der Schadstoffdeponie Neuhof/Brandshagen. Kartierung der Amphibien und Reptilien. Unveröffentlichtes Gutachten.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MATTHÄUS, G. (1992): Vögel, Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen. - In **TRAUTNER, J. (Hrsg.):** Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 5, 27- 38.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UMWELTPLAN GMBH STRALSUND (2008): Kartierbericht zum Vorhaben „Hafenbetriebs- und Ferienanlage Neuhof“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Marina Neuhof GmbH & CO KG.

UMWELTPLAN GMBH STRALSUND (2008): Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Vorhaben "Hafenbetriebs- und Ferienanlage Neuhof – Kleine Hafenerweiterung". Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Marina Neuhof GmbH.

UMWELTPLAN GMBH STRALSUND (2013A): Hafenbetriebs- und Ferienanlage Neuhof (Raumordnungsverfahren). Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und Südlicher Strelasund“ (DE 1747-402). Stralsund, Januar 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Marina Neuhof GmbH & CO KG.

UMWELTPLAN GMBH STRALSUND (2013B): Hafenbetriebs- und Ferienanlage Neuhof (Raumordnungsverfahren). Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)). Stralsund, Januar 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Marina Neuhof GmbH & CO KG.

UMWELTPLAN GMBH STRALSUND (2013C): Hafenbetriebs- und Ferienanlage Neuhof (Raumordnungsverfahren). Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG. Stralsund, Januar 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Marina Neuhof GmbH & CO KG.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Das Gesetz ist als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2542) vom Bundestag beschlossen worden. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses Gesetzes am 1.3.2010 in Kraft getreten

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie) (ABI. L 20/7 vom 26.1.2010)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. September 2010, GVOBl. M-V 2010 S. 66)

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V), GVOBl. M-V 2011, S. 462

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI. L 363 S. 368 vom 20.12.2006)